

Satzung
"Förderverein der Ortsfeuerwehr Schillerslage e. V."

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Ortsfeuerwehr Schillerslage e. V."
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines.
3. Der Sitz des Vereines ist Burgdorf, Ortsteil Schillerslage.

§ 2

Zweck des Vereines

1. Der "Förderverein Ortsfeuerwehr Schillerslage e. V." hat die Aufgaben:
 - a) das Feuerwehrwesen ausschließlich im Ortsteil Schillerslage der Stadt Burgdorf zu fördern,
 - b) die Interessen der Mitglieder des Vereines in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - c) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung wahrzunehmen,
 - d) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereines und zu anderen Feuerwehren herzustellen,
 - e) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - f) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen,
 - g) durch materielle und ideelle Hilfe den Dienstbetrieb, die Einsatzbereitschaft und die Kameradschaft der Ortsfeuerwehr Schillerslage zu unterstützen,
 - h) Brauchtumpflege im Sinne des Feuerwehrwesens und der dörflichen Gemeinschaft zu betreiben,
 - i) historische Gerätschaften und Uniformen zu pflegen, um deren Erhaltung zu sichern und zu gewährleisten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verbesserung der Ausrüstung und Ausstattung der Ortsfeuerwehr Schillerslage sowie durch Veranstaltungen für die Bevölkerung und die Angehörigen der Ortsfeuerwehr Schillerslage.

§ 3

Mitglieder des Vereines

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereines nach § 2 dieser Satzung unterstützt. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen müssen mit dem Aufnahmeantrag ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung benennen. Dieser ist allein berechtigt, das Stimmrecht für die juristische Person auszuüben.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet eine Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich

besondere Verdienste um den Verein, die Ortsfeuerwehr Schillerslage oder die Dorfgemeinschaft erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist per Aufnahmeantrag schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist schriftlicher Widerspruch zulässig, über den dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschuß,
 - c) Tod,
 - d) Auflösung bei juristischen Personen.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.

2. Über den Ausschuß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Bei diesem entscheidet dann die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einfacher Mehrheit. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereines verstößt, aus der Ortsfeuerwehr Schillerslage ausgeschlossen wird oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Der Ausschuß ist schriftlich mitzuteilen.
4. Erlischt eine Mitgliedschaft, so sind auch alle auf sie begründet gewesenen Rechte, insbesondere auch auf das Vermögen des Vereines erloschen.

§ 6

Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:
 - a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind. Die Beiträge werden unbar erhoben.
 - b) durch freiwillige Zuwendungen,
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 - d) durch sonstige Einnahmen.
2. Das Vermögen des Vereines wird nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet.

§ 7

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereines zusammen und ist das oberste Beschußorgan. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und die benannten Vertreter der juristischen Personen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter ge-

leitet und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mind. 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

3. Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung befinden soll, sind dem Vorsitzenden 8 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muß die zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann auf Antrag die Öffentlichkeit beschließen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vorstandes, der Stellvertreter, der Kassenprüfer (2), des Ersatzprüfers,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Mindestbeiträge),
- d) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines,
- h) abschließende Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlußfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder des Vereines anwesend sind.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschlossen werden.
3. Die Wahlen des Vorstandes und seiner Stellvertreter erfolgen in getrennter geheimer Abstimmung, die der Kassenprüfer offen, können jedoch auf Antrag auch geheim durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Sollte im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erreichen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse enthält und deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge bei dem Schriftführer oder dem Vorsitzenden zur Niederschrift zu geben.
6. Der Zweck des Vereines (§ 2) kann nur einstimmig geändert werden.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) Vorsitzender des Veranstaltungsausschusses.

Stellvertreter des Vorsitzenden wird automatisch der amtierende Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Schillerslage, sofern er Mitglied des Vereines ist und nicht zum Vorsitzenden gewählt wurde. Anderenfalls erfolgt die Wahl bis zum Eintritt des Ortsbrandmeisters aus den Reihen der Mitglieder. In den Vorstand können nur Mitglieder des Fördervereines gewählt werden. Der Vorstand kann Beisitzer ohne Stimmrecht berufen.

- 2. Alle Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt.
- 3. Die Stellvertreter des Vorstandes, mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden, erhalten Stimmrecht im Falle der Abwesenheit des jeweiligen Vorstandsmitgliedes.
- 4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 5. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- 6. Der Vorsitzende oder, im Verhinderungsfall, sein Stellvertreter, lädt den Vorstand zu den jeweiligen Sitzungen. Die Einladung erfolgt schriftlich 8 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Es ist eine Niederschrift über die Beschlüsse zu fertigen.
- 7. Der Vorstand und seine Stellvertreter werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 8. Die Kassenprüfer (2) und ein Ersatzprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit ist eine unmittelbare Wiederwahl nicht zulässig. Ein Kassenprüfer kann jedoch nach einer Zeitspanne von 4 Jahren nach Amtsablauf wieder gewählt werden. Diese Regelung gilt nicht für den gewählten Ersatzprüfer.

§ 12 Geschäftsführung, Vertretung und Zeichnungsbefugnis

- 1. Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereines nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- 2. Der Verein wird durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungswesen

1. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Erledigung der Finanzgeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Auszahlung genehmigt haben bzw. die Auszahlung durch einen Vorstandsbeschluß legitimiert ist. Der Vorstand kann aus Vereinfachungsgründen für den Schatzmeister eine kompetenzregelnde Arbeitsanweisung erlassen. Der Schatzmeister hat auf jeder Vorstandssitzung dem Vorstand Bericht zu erstatten.
3. Zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge bedient sich der Verein der Serviceangebote der Banken und erhebt grundsätzlich bargeldlos.
4. Die Kassenprüfer prüfen vor der Jahreshauptversammlung das Rechnungswesen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel.

§ 14 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so muß binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer 3/4 Mehrheit die Auflösung beschlossen werden kann.
3. Bei der Auflösung des Vereines oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines ausschließlich an die Ortsfeuerwehr Schillerslage der Stadt Burgdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Ortsfeuerwehr Schillerslage zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, so erhält der amtierende Ortsrat Schillerslage den Auftrag, daß Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in und für den Ort Schillerslage zu verwenden.

§ 15 Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Vereinsgründung in Kraft.

Schillerslage, den 29. Januar 1998